

Ziffer 5 Ausbildung und Beschäftigung in Einrichtungen der Erziehungshilfe

Ziffer 5.3.1 Ausbildungsvergütung

Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ab 1.1.2024

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Ausbildungsbeginn	1. Ausbildungsjahr Mindestvergütung	2. Ausbildungsjahr + 18% aus Spalte 2	3. Ausbildungsjahr + 35% aus Spalte 2	4. Ausbildungsjahr + 40% aus Spalte 2
1.1.bis 31.12.2021	550 Euro	649 Euro	743 Euro	770 Euro
1.1.bis 31.12.2022	585 Euro	690 Euro	790 Euro	819 Euro
1.1.bis 31.12.2023	620 Euro	732 Euro	837 Euro	868 Euro
1.1.bis 31.12.2024	649 Euro	766 Euro	876 Euro	909 Euro

Spalte 2 bis 5 Es handelt sich um Bruttobeträge.

Spalte 3 bis 5 Die Ergebnisse der prozentualen Erhöhung wurden bis 0,50 Euro ab- und von 0,50 Euro an aufgerundet.

Spalte 2 Die Mindestvergütung für das 1. Ausbildungsjahr wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung jährlich fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt die Erhöhung jährlich spätestens bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr im Bundesgesetzblatt (BGBl) bekannt.

§ 106 BBiG Auf Berufsausbildungsverträge, die vor dem 1.1.2020 abgeschlossen wurden, finden die Neuregelungen des § 17 BBiG keine Anwendung. Abweichend hiervon wird empfohlen, die Mindestvergütung auch auf Auszubildende ab Beginn des im Jahr 2020 nächstfolgenden Ausbildungsjahres umzusetzen.¹

¹ Bsp.: Ausbildungsbeginn 1.9.2019. Das nächstfolgende 2. Ausbildungsjahr beginnt ab 1.9.2020. Empfohlene Mindestvergütung ab 1.9.2020: 608 Euro brutto